

Geschäftsordnung des Semesterticketausschusses (STA)

§ 1 Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Verwaltungsrat setzt den STA gemäß § 6 der Ordnung des Studentenwerkes ein.
- (2) Der STA hat den Mobilitätsfonds zur Finanzierung von ökologisch sinnvollen Projekten zweckgerichtet zu verwenden.
- (3) Der STA berät den Verwaltungsrat und die/den GeschäftsführerIn bei den Verhandlungen und technischen Umsetzungen zum Semesterticket.
- (4) Der STA informiert den Verwaltungsrat schriftlich einmal im Wintersemester über seine Tätigkeit.
- (5) Gegen Entscheidungen des STA kann binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe beim Verwaltungsrat schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Verwaltungsrat entscheidet in der nächsten seiner regulären Sitzungen erneut und endgültig über den Sachverhalt. Die/der Vorsitzende des STA ist dazu anzuhören.

§ 2 Zusammensetzung des Ausschusses

- (1) Der STA setzt sich aus insgesamt 10 VertreterInnen wie folgt zusammen:

- Student_innenRat der Universität Leipzig	2 VertreterInnen
- Studentenrat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig	1 VertreterIn
- Studentenrat der Hochschule für Musik und Theater	1 VertreterIn
- Studentenrat der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig	1 VertreterIn
- Studentenrat der Hochschule für Telekommunikation Leipzig	1 VertreterIn
- Studentenrat der Berufsakademie Leipzig	1 VertreterIn
- Ein/e studentische/r VertreterIn des Verwaltungsrats des Studentenwerkes	1 VertreterIn
- Studentenwerk Leipzig	2 VertreterInnen

- (2) Jedes Mitglied des Semesterticketausschusses hat eine Stimme.
- (3) Die Zusammensetzung des Ausschusses wird auf der Homepage des Studentenwerks Leipzig namentlich veröffentlicht.

§ 3 Die/der Vorsitzende des STA

- (1) Die/der Vorsitzende und sein/e StellvertreterIn werden in einer konstituierenden Sitzung des STA mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Semestern gewählt

- (2) Sie müssen beide der Gruppe der Studierenden angehören.
- (3) Die/der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die fristgemäße Einberufung und Leitung von Sitzungen des STA,
 - die Festlegung der Tagesordnung,
 - die Entscheidung über Anträge zur Tagesordnung,
 - die Erstellung der erforderlichen Sitzungsvorlagen,
 - die Einladung von Gästen zu speziellen Themen,
 - die Bestellung der Protokollantin bzw. des Protokollanten,
 - die Festlegung des Tagungsortes,
 - die Teilnahme an den Verhandlungen zum Semesterticket,
 - die Teilnahme an den Gremien, die unmittelbar mit den Aufgaben des STA verknüpft sind, um die Interessen der Studierenden zu wahren.
- (4) Die Rechte und Verpflichtungen der/des Vorsitzenden gehen für die Dauer ihrer/seiner Verhinderung auf seine/n StellvertreterIn über.

§ 4 Die Entsendung in den STA

- (1) Die Studierendenvertretungen entsenden gemäß § 1 dieser Ordnung ihre Mitglieder für zwei Semester in den STA. Die Entsendung ist schriftlich der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Eine Nachentsendung von Mitgliedern für Mitglieder, die in begründeten Fällen vor der Zeit aus dem STA ausscheiden, ist möglich.

§ 5 Tagungsturnus und Beschlussfassung

- (1) Der Semesterticketausschuss ist mit seinen in der Sitzung anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (2) Die/Der Vorsitzende oder sein/e StellvertreterIn beruft mindestens einmal im Semester eine Sitzung ein.
- (3) Die Ladung ist mindestens 14 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder des Semesterticketausschusses zu ergehen. Eine elektronische Form ist möglich. Sind Gäste einzuladen, ist ihnen rechtzeitig Bescheid zu geben.
- (4) In den Sitzungen wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- (5) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Niederschriften

- (1) Beschlüsse und Feststellungen des STA sind ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Protokolle sind von der/von dem Vorsitzenden sowie der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen und ordnungsgemäß aufzubewahren.

- (3) Eine Kurzzusammenfassung der Ergebnisse der Sitzungen des STA wird auf der Homepage des Studentenwerkes Leipzig veröffentlicht.
- (4) Die Protokolle werden an die Mitglieder des STA verschickt. Eine elektronische Form ist möglich. Es besteht mit einer Frist von 14 Tagen die Möglichkeit des Einspruches, seitens der Mitglieder des STA. Für einen gültigen Einspruch ist eine entsprechende Begründung mit Besserungs- bzw. Änderungsvorschlägen beizuhängen. Eine darauffolgende elektronische Abstimmung ist möglich.

§ 7 Anerkennung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung hat der STA in seiner Sitzung vom 24.07.2013 mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen.
- (2) Sie ist dem Verwaltungsrat am 30.10.2013 vorgelegt und bestätigt worden.
- (3) Die Geschäftsordnung wird auf der Homepage des Studentenwerkes veröffentlicht.